

## § 124 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

---

### Abschnitt 7 – Ordnung an Bord und Beschwerderecht -> Unterabschnitt 1 – Einhaltung der Ordnung an Bord

**Titel:** Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SeeArbG

**Gliederungs-Nr.:** 9513-38

**Normtyp:** Gesetz

#### § 124 SeeArbG – Pflichten der Besatzungsmitglieder und der sonstigen an Bord befindlichen Personen

(1) <sup>1</sup>Jedes Besatzungsmitglied ist verpflichtet, vollziehbare Anordnungen der Vorgesetzten unverzüglich zu befolgen. <sup>2</sup>Insbesondere ist das Besatzungsmitglied verpflichtet, eine vollziehbare Anordnung eines zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu befolgen, die dazu dient, eine drohende Gefahr für Menschen, für das Schiff oder dessen Ladung abzuwehren, schwere Störungen des Schiffsbetriebs zu verhindern oder Vorschriften über die Schiffssicherheit zu erfüllen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 121 Absatz 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, sind die Besatzungsmitglieder zur Beistandsleistung verpflichtet.

(2) Das Besatzungsmitglied ist nicht verpflichtet, eine Anordnung auszuführen, die die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Ausführen der Anordnung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen würde.

(3) <sup>1</sup>Die sonstigen an Bord befindlichen Personen haben die vollziehbaren Anordnungen zu befolgen, die ihnen vom Kapitän oder in seiner Vertretung oder seinem Auftrag von einem Mitglied der Besatzung im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Bord und im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes erteilt werden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.